

SICHERHEITSDATENBLATT

NC DAILY CLEAN

gemäss schweizerischem Chemikalienrecht (ChemG/ChemV) und in Anlehnung an REACH-Anhang II

Erstellt	20.08.2026	Version 1.0
Datenbasis Ausgangsrezeptur	12.05.2026	Sprache: de-CH

Dieses Sicherheitsdatenblatt beschreibt das unverändert unter der Marke Nager Care in der Schweiz in Verkehr gebrachte Gemisch. Die stofflichen und toxikologischen Angaben entsprechen der vorliegenden Rezeptur-/Sicherheitsdatenbasis; schweizerische Inverkehrbringer-, Notfall-, Arbeitsschutz-, Entsorgungs- und Rechtsangaben wurden angepasst.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung: NC Daily Clean

UFI: CCS6-87RH-8554-GFSS

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Gemischs: Unterhaltsreiniger / Reinigungsmittel für geeignete Bodenoberflächen.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Andere als die vorgesehene Verwendung sowie Anwendungen ohne ausreichende technische oder sicherheitsbezogene Informationen.

1.3 Einzelheiten zur Inverkehrbringerin

Nager Care

Verantwortliche Inverkehrbringerin: J. Nager AG

Salamanderweg 2, 4442 Diepflingen, Schweiz

Telefon: +41 61 971 36 32

E-Mail: info@nagerfloor.ch

E-Mail für Sicherheitsdatenblatt: info@nagerfloor.ch

1.4 Notrufnummer

Tox Info Suisse: 145 (aus der Schweiz)

Aus dem Ausland: +41 44 251 51 51

Erreichbarkeit: 24 Stunden / 7 Tage

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemischs

Gefahrenklasse / Kategorie	Gefahrenhinweis
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Irrit. 2)	H319: Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm: GHS07 - Ausrufezeichen



Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweis: H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise: P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. P280 Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren

Nach den vorliegenden Angaben enthält das Gemisch keine Bestandteile in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr, die als PBT/vPvB gelten oder die Kriterien für endokrinschädliche Eigenschaften erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe: < 5 % nichtionische Tenside, Farbstoff, Duftstoffe.

Produktidentifikator	Stoffname / Einstufung	Konzentration
CAS 68154-99-4	Modifizierter polyethoxylierter Alkohol / Alkohole C8-10, Ether mit Polyethylen-Polypropylenglykol monobenzylether Acute Tox. 4 (H312), Eye Dam. 1 (H318), Skin Irrit. 2 (H315)	0 - <= 1,9 Gew-%
CAS 34590-94-8 EG 252-104-2 REACH 01-2119450011-60-XXXX	(2-Methoxymethylethoxy)propanol Stoff mit Arbeitsplatzgrenzwert. ATE oral 5.140 mg/kg; ATE dermal 9.510 mg/kg	1 - <= 1,1 Gew-%
CAS 68603-25-8	Alkohole C8-C10, ethoxyliert, propoxyliert Acute Tox. 4 (H302), Eye Dam. 1 (H318)	0 - <= 1 Gew-%

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemein: Betroffene Person aus dem Gefahrenbereich bringen. Verunreinigte Kleidung ausziehen. Bei Unfall oder Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Betroffene Person nicht unbeaufsichtigt lassen.

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt: Augen bei geöffneten Lidern mehrere Minuten behutsam mit Wasser spülen. Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung ärztlichen Rat einholen / Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Mund mit reichlich Wasser ausspülen, sofern die Person bei Bewusstsein ist. Kleine Mengen Wasser trinken lassen. Bei Unwohlsein Tox Info Suisse (145) oder ärztliche Hilfe kontaktieren.

Selbstschutz des Ersthelfers: Geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden.

4.2 Wichtigste Symptome und Wirkungen

Schwere Augenreizung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel: Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Das Produkt selbst brennt nicht.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.

Besondere Gefahren: Bei Brand können toxische Pyrolyse- und Verbrennungsprodukte entstehen, insbesondere Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

Hinweise für Einsatzkräfte: Bei starker Rauch-/Gasentwicklung umluftunabhängigen Atemschutz und Chemikalienschutzkleidung tragen.

Zusätzliche Hinweise: Kontaminiertes Löschwasser getrennt auffangen und nicht in Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen: Personen in Sicherheit bringen. Rutschgefahr beachten. Für ausreichende Lüftung sorgen. Geeignete Schutzausrüstung tragen.

Umweltschutzmassnahmen: Ausbreitung eindämmen. Nicht in Kanalisation, Oberflächengewässer oder Boden gelangen lassen.

Rückhaltung/Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen. Rückstände mit saugfähigem Material aufnehmen und Fläche mit reichlich Wasser reinigen. Aufgenommenes Material gemäss Abschnitt 13 entsorgen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung gemäss Abschnitt 8 verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Aerosol-/Nebelbildung möglichst vermeiden. Nicht in Kanalisation oder Gewässer einleiten.

Arbeitshygiene: Vor Pausen und nach Arbeitsende Hände waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen.

Die Handhabung hat unter Berücksichtigung der schweizerischen Arbeitnehmerschutz-, Brandschutz-, Umwelt- und Gewässerschutzvorschriften zu erfolgen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung

Behälter dicht geschlossen halten und kühl, gut belüftet und vor Hitze geschützt lagern. Von Lebens- und Futtermitteln getrennt halten. Originalbehälter oder gleichwertige, chemikalienbeständige Behälter verwenden. Bei grösseren Lagermengen geeignete Rückhalteeinrichtungen nach kantonalen Anforderungen und Gewässerschutz vorsehen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Unterhaltsreiniger. Technisches Merkblatt und Anwendungshinweise von Nager Care beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Für die Schweiz ist die jeweils aktuelle Grenzwertliste der SUVA (MAK-/BAT-Werte) massgebend. Für (2-Methoxymethylethoxy)propanol ist aufgrund der vorliegenden europäischen Daten ein Arbeitsplatzgrenzwert von 50 ppm (ca. 308-310 mg/m³) als Referenz dokumentiert; die aktuelle schweizerische Grenzwertliste ist vor betrieblicher Festlegung zu prüfen.

Zusätzliche Ausgangsdaten: Benzylacetat 10 ppm / 62 mg/m³ (Langzeit) und 20 ppm / 124 mg/m³ (Kurzzeit) nach DFG-Daten; Polyethylenglycol 200-250 mg/m³ (Langzeit) und 400-500 mg/m³ (Kurzzeit), abhängig von Fraktion/Molmasse.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Massnahmen: Bei normaler Verwendung ausreichenden Luftwechsel gewährleisten. Bei Aerosol-/Nebelbildung technische Lüftung oder Absaugung vorsehen.

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz nach EN 166.

Handschutz: Geprüfte Schutzhandschuhe nach EN ISO 374. Geeignetes Material gemäss Ausgangsdaten: Butylkautschuk; Richtwert Durchbruchzeit > 120 min. Herstellerangaben beachten.

Atemschutz: Bei unzureichender Lüftung bzw. Aerosol-/Nebelbildung geeigneten Atemschutz einsetzen; Ausgangsdaten nennen Partikelfilter P2.

Körperschutz: Geeignete Arbeits-/Schutzbekleidung. Dampf/Aerosol nicht einatmen; Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Parameter	Angabe
Aggregatzustand / Form	flüssig
Farbe	grün
Geruch	Zitrone
Entzündbarkeit	Nein
pH-Wert	ca. 7 bei 20 °C
Siedebeginn/-bereich	ca. 100 °C
Flammpunkt	nicht anwendbar
Zündtemperatur	nicht anwendbar
Dichte	ca. 1 g/cm ³ bei 20 °C
Schmelz-/Gefrierpunkt	keine Daten verfügbar
Dampfdruck / Dampfdichte	keine Daten verfügbar
Viskosität	keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

Reaktivität: Bei bestimmungsgemässer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf. Das Produkt selbst brennt nicht.

Chemische Stabilität: Unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen stabil.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Zu vermeidende Bedingungen: Siehe Abschnitt 7; darüber hinaus keine spezifischen bekannt.

Unverträgliche Materialien: Keine Daten verfügbar.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Unter normalen Bedingungen keine bekannt; bei Brand können giftige Gase/Dämpfe entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Stoff	Toxikologische Ausgangsdaten
CAS 68154-99-4	LD50 oral: 2.414 mg/kg (Ratte, männlich); LD50 dermal: 2.000 mg/kg (Kaninchen); LC50 inhalativ (Dampf): > 7,1 mg/L (Ratte)
CAS 34590-94-8	LD50 oral: 5.140 mg/kg (Ratte); LD50 dermal: 9.510 mg/kg (Kaninchen)
CAS 68603-25-8	LD50 oral: 616 mg/kg (Ratte, weiblich); LD50 dermal: > 3.000 mg/kg (Kaninchen); LC50 inhalativ (Dampf): > 8 mg/L / 1 h (Ratte)

Akute orale, dermale und inhalative Toxizität des Gemischs: Einstufungskriterien aufgrund der verfügbaren Daten nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Verursacht schwere Augenreizung (Eye Irrit. 2, H319).

Sensibilisierung, Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, spezifische Zielorgan-Toxizität und Aspirationsgefahr: Einstufungskriterien aufgrund der verfügbaren Daten nicht erfüllt.

Endokrinschädliche Eigenschaften: Nach den vorliegenden Angaben keine Bestandteile $\geq 0,1\%$, welche die einschlägigen Kriterien erfüllen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Für (2-Methoxymethylethoxy)propanol liegen hohe LC50/EC50-Werte vor (u.a. Fisch 10.000 mg/L; Daphnia EC50 1.919 mg/L). Für CAS 68154-99-4 ist EC50 Daphnia 6,3 mg/L dokumentiert; für CAS 68603-25-8 LC50 Fisch 13,3 mg/L und EC50 Daphnia 12,3 mg/L.

Persistenz und Abbaubarkeit: Für CAS 68154-99-4 und CAS 68603-25-8 ist schneller biologischer Abbau angegeben.

Bioakkumulationspotenzial: CAS 68154-99-4 Log KOW 3,46, BCF 90; CAS 34590-94-8 Log KOW 0,001. Für das Gemisch kein Hinweis auf relevantes Bioakkumulationspotenzial.

Mobilität im Boden: Keine Daten verfügbar.

PBT/vPvB: Die Stoffe im Gemisch erfüllen nach den vorliegenden Angaben nicht die PBT/vPvB-Kriterien.

Andere schädliche Wirkungen: Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Produkt und verunreinigte Verpackungen gemäss den schweizerischen Vorschriften über Abfälle (insbesondere VVEA/VeVA) sowie den kantonalen Vorgaben entsorgen. Nicht in Kanalisation oder Gewässer einleiten.

Aufgrund der Gefahreneinstufung ist bei Produktresten und kontaminierten Verpackungen eine Entsorgung über eine hierfür zugelassene Sammel- oder Entsorgungsstelle vorzusehen. Die konkrete Abfallcode-Zuordnung ist abhängig von Herkunft und Verwendung und ist mit der zuständigen Entsorgungsstelle bzw. kantonalen Behörde festzulegen.

Vollständig entleerte und gereinigte PE-Gebinde können - soweit lokal zulässig - der stofflichen Verwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Transportart	Einstufung
ADR/RID (Strasse/Schiene)	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
ADN (Binnenschiff)	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
IMDG (See)	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
ICAO-TI / IATA-DGR (Luft)	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Nummer, Versandbezeichnung, Transportgefahrenklasse, Verpackungsgruppe und Umweltgefahren: nicht relevant.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Schweiz

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist für das Inverkehrbringen in der Schweiz ausgelegt. Zu beachten sind insbesondere das Chemikaliengesetz (ChemG), die Chemikalienverordnung (ChemV), die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), die Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG/GSchV), die Arbeitnehmerschutzvorschriften (ArG/VUV) sowie die schweizerischen Abfallvorschriften (VVEA/VeVA), jeweils in der geltenden Fassung.

Für Arbeitsplatzgrenzwerte ist die aktuelle SUVA-Publikation "Grenzwerte am Arbeitsplatz" massgebend.

VOC-Gehalt gemäss vorliegender Datenbasis: < 10 g/L. Ob und in welchem Umfang die schweizerische VOC-Lenkungsabgabe anwendbar ist, richtet sich nach der VOCV und der konkreten Produkt-/Zolltarifeinreihung.

Synthetische Polymermikropartikel: Nach der vorliegenden Datenbasis sind keine synthetischen Mikropartikel enthalten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Volltext relevanter Gefahrenhinweise

Code	Wortlaut
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

16.2 Datenbasis und Hinweise

Die stofflichen Angaben, Konzentrationsbereiche, physikalisch-chemischen Daten, toxikologischen und ökotoxikologischen Daten sowie die Einstufung des Gemischs wurden aus der vorliegenden Sicherheitsdatenbasis der unveränderten Rezeptur übernommen. Unternehmens-, Notfall-, Entsorgungs-, Arbeitsschutz- und Rechtsangaben wurden für das Inverkehrbringen unter Nager Care in der Schweiz angepasst.

Die Angaben beschreiben die Sicherheitsanforderungen des Produkts und stellen keine Zusicherung bestimmter Produkteigenschaften dar. Bei Änderungen der Rezeptur oder neuer regulatorischer Erkenntnis ist das Sicherheitsdatenblatt zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.